

690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, BGBl. Nr. 191/1982, wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz des Abs. 2 des § 1 lautet:

„(3) In Wien ist als Übermittlungsstelle für die Bezirke I und III bis XIX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für die Bezirke XX und XXI das Bezirksgericht Floridsdorf, für die Bezirke II und XXII das Bezirksgericht Donaustadt und für den Bezirk XXIII das Bezirksgericht Liesing zuständig.“

Artikel II

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT**Problem:**

Anpassung der Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Durchführungsgesetz zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, BGBl. Nr. 191/1982, an die des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985.

Lösung:

Übernahme der neuen Sprengelteilung der Wiener Bezirksgerichte nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien in das genannte Durchführungsgesetz.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Zum Artikel I:

§ 1 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, BGBl. Nr. 191/1982, regelt die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte als Übermittlungsstellen im Sinne des genannten Übereinkommens. Danach sind in Wien — entsprechend der für zivilgerichtliche Rechtshilfesachen geltenden Regelung — als Übermittlungsstellen für die Bezirke I bis XX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für die Bezirke XXI und XXII das Bezirksgericht Floridsdorf und für den Bezirk XXIII das Bezirksgericht Liesing zuständig.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Mai 1985, BGBl. Nr. 203, über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) ist das Bezirksgericht Donaustadt errichtet und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien zum Teil neu festgelegt worden. Danach sind nun für zivilgerichtliche Rechtshilfesachen in Wien für die Bezirke I und III bis XIX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für

die Bezirke XX und XXI das Bezirksgericht Floridsdorf, für die Bezirke II und XXII das Bezirksgericht Donaustadt und für den Bezirk XXIII (unverändert) das Bezirksgericht Liesing zuständig.

Zwecks Vermeidung kaum durchschaubarer Kompetenzzersplitterungen soll nun die Zuständigkeitsregelung des Durchführungsgesetzes zu dem oben genannten Übereinkommen der des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien angepaßt werden.

Zum Artikel II

Zu § 1:

Die Neuregelung soll zugleich mit den entsprechenden Änderungen der Sprengelteilung der Wiener Bezirksgerichte durch das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien (1. Jänner 1986) in Kraft treten.

Zu § 2:

Die Vollzugsklausel gründet sich auf das Bundesministeriengesetz 1973.